

Bekanntmachungstext für die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung einer Trinkwasserschutzzone

**Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

**Erörterung von Einwendungen im Genehmigungsverfahren zur Neufestsetzung
Trinkwasserschutzzone Groß Bäbelin - Erörterungstermin vom 17. Mai bis zum
04. Juni 2021 als Online-Konsultation**

I.

Aufgrund der Anträge vom 18.05.2015, letztmalig ergänzt am 25.04.2019, beabsichtigt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für die Grundwasserfassung Groß Bäbelin das Wasserschutzgebiet auf der Grundlage der §§ 51, 52, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)ⁱ⁾ neu festzusetzen.

Gemäß § 122 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG)ⁱⁱ⁾ ist die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in einem förmlichen Verwaltungsverfahren, welches eines Anhörungsverfahrens nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V)ⁱⁱⁱ⁾ bedarf, durchzuführen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) ist nach § 107 Abs. 4 S. 2 lit. a) LWaG Anhörungsbehörde für dieses durchzuführende Verfahren.

II.

Die Unterlagen zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Groß Bäbelin lagen im Zeitraum vom 15.07.2019 bis 12.08.2019 beim Amt Krakow am See, Markt 2 in 18292 Krakow am See zur Einsicht aus.

III.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei fehlender Mitwirkung der Personen und Vertreter von Institutionen, die Einwendungen erheben,

im Zeitraum 17. Mai bis 04. Juni 2021

unter den Bedingungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020, BGBl I 2020 S. 1041, durch Gesetz vom 18.03.2021 (BGBl. S. 353) geändert, durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG ortsüblich benachrichtigt, dass es unter den gegenwärtigen Möglichkeiten eine vom Gesetzgeber gedeckte „ersatzweise Online-Konsultation statt eines physischen Erörterungstermin“ geben wird und damit das Verfahren zum digitalen Austausch eingeleitet wird.

Damit erfolgt der „wechselseitige digitale Informationsaustausch zum o.g. Thema“. In der Folge wird das Ergebnis protokolliert, wie bei einem herkömmlichen Erörterungstermin.

Anlagen

**Erörterung unter Corona Bedingungen
Antragsunterlagen als Onlinedokument
Karten**